

Sachverhalt

Sie sind seit ca. 2 Monaten in der Ausbildung im Fachdienst (FD) Recht und Ordnung. Dem FD obliegt es, für Recht und Ordnung innerhalb Ibbenbürens zu sorgen.

Während eines Kontrollgangs als MitarbeiterIn des FD Recht und Ordnung sehen Sie in der Innenstadt einen Hundehalter, dessen nicht angeleinter Hund gerade einen „Haufen“ mitten in der Fußgängerzone gesetzt hat. Der Hundehalter schickt sich an, seinen Weg fortzusetzen, ohne sich um die Hinterlassenschaft zu kümmern, obwohl sich in ca. 50 Metern Entfernung ein speziell zu diesem Zweck angebrachter Tütenspender befindet.

Hinweis: Gehen Sie davon aus, dass der Hundehalter zu Beginn des Gespräches mit Ihnen nicht bereit ist, das zu tun, worum Sie ihn bitten werden. So betont er z.B., er zahle ja schließlich Hundesteuer.

Aufgabe: Bitte bereiten Sie einen Kurzvortrag (max. 10 Minuten) vor, wie Sie sich in dieser Situation verhalten möchten.

Hilfsmittel: FlipChart, Filzstifte

Auszug aus dem Landeshundegesetz NRW:

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, die durch Hunde und den unsachgemäßen Umgang des Menschen mit Hunden entstehenden Gefahren abzuwehren und möglichen Gefahren vorsorgend entgegen zu wirken.

§ 2 Allgemeine Pflichten

- (1) Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.
- (2) Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen
 1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
 2. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hunderauslaufbereiche,
 3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
 4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

Auszug aus einer Verordnung der Stadt Ibbenbüren

§ 5 Tiere

- (1) In Anlagen und in Fußgängerzonen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
- (4) Von den Regelungen in Absatz 1 und 2 ausgenommen sind Blindenführhunde.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

...

4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung,

....

verletzt.